

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/22 2009/22/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

MRK Art8;
NAG 2005 §11 Abs1 Z1;
NAG 2005 §11 Abs1 Z2;
NAG 2005 §11 Abs1 Z4;
NAG 2005 §11 Abs3;
NAG 2005 §43 Abs2;
NAG 2005 §44 Abs3;
NAG 2005 §44b;
NAG 2005 §64 Abs3;

VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl sowie die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des S, vertreten durch Dr. Thomas Neugschwendtner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 6, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 21. April 2009, Zl. 130.571/7- III/4/09, betreffend Aufenthaltsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem zitierten, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines iranischen Staatsangehörigen, auf Verlängerung einer "Aufenthaltsbewilligung - Studierender" gemäß § 64 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Mit dem

zierten, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines iranischen Staatsangehörigen, auf Verlängerung einer "Aufenthaltsbewilligung - Studierender" gemäß Paragraph 64, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Zur Begründung verwies die belangte Behörde darauf, dass der Beschwerdeführer erstmals mit Gültigkeit ab 6. Juli 1999 eine Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthaltswitz "Student" erhalten habe. Zuletzt sei eine diesbezügliche Aufenthaltswilligung bis 1. November 2007 gültig gewesen. Sein Verlängerungsantrag vom 7. Oktober 2008 sei mit erstinstanzlichem Bescheid vom 14. Jänner 2009 abgewiesen worden. Der Beschwerdeführer habe während seines gesamten Aufenthaltes keinen wie immer gearteten Erfolgsnachweis vorgelegt und er habe dafür auch keine Gründe vorgebracht, die seiner Einflussphäre entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar gewesen wären. Die Verlängerung seiner Aufenthaltswilligung für den Zweck "Studierender" sei somit gemäß § 64 Abs. 3 NAG nicht zulässig. Zur Begründung verwies die belangte Behörde darauf, dass der Beschwerdeführer erstmals mit Gültigkeit ab 6. Juli 1999 eine Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthaltswitz "Student" erhalten habe. Zuletzt sei eine diesbezügliche Aufenthaltswilligung bis 1. November 2007 gültig gewesen. Sein Verlängerungsantrag vom 7. Oktober 2008 sei mit erstinstanzlichem Bescheid vom 14. Jänner 2009 abgewiesen worden. Der Beschwerdeführer habe während seines gesamten Aufenthaltes keinen wie immer gearteten Erfolgsnachweis vorgelegt und er habe dafür auch keine Gründe vorgebracht, die seiner Einflussphäre entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar gewesen wären. Die Verlängerung seiner Aufenthaltswilligung für den Zweck "Studierender" sei somit gemäß Paragraph 64, Absatz 3, NAG nicht zulässig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass der angefochtene Bescheid angesichts des Zeitpunktes seiner Erlassung nach dem NAG idF der Novelle BGBl. I Nr. 29/2009 zu überprüfen ist. Vorauszuschicken ist, dass der angefochtene Bescheid angesichts des Zeitpunktes seiner Erlassung nach dem NAG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, zu überprüfen ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er keinerlei Studienerfolgsnachweis erbracht habe. Demnach ist die Ansicht der belangten Behörde nicht zu beanstanden, dass die besondere Erteilungsvoraussetzung des § 64 Abs. 3 NAG nicht erfüllt wurde. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er keinerlei Studienerfolgsnachweis erbracht habe. Demnach ist die Ansicht der belangten Behörde nicht zu beanstanden, dass die besondere Erteilungsvoraussetzung des Paragraph 64, Absatz 3, NAG nicht erfüllt wurde.

Die Beschwerde versucht eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides daraus abzuleiten, dass Art. 8 EMRK einer Versagung des Verlängerungsantrages entgegenstehe und die belangte Behörde im Blick auf § 11 Abs. 3 NAG den Aufenthaltstitel hätte verlängern müssen. Die Beschwerde versucht eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides daraus abzuleiten, dass Artikel 8, EMRK einer Versagung des Verlängerungsantrages entgegenstehe und die belangte Behörde im Blick auf Paragraph 11, Absatz 3, NAG den Aufenthaltstitel hätte verlängern müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass der Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 NAG nicht Fälle umfasst, in denen eine besondere Erteilungsvoraussetzung fehlt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2008/22/0209). Auch nach Inkrafttreten der genannten Novelle besteht keine Veranlassung, von dieser Rechtsansicht abzugehen. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 11 NAG (88 BlgNR 24. GP, 8) bewirken "die vorgeschlagenen Ergänzungen (...) keine inhaltliche Änderung der Rechtslage, weil die verfassungs- und menschenrechtliche Schranke des Art. 8 EMRK unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur von den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden bereits jetzt zu beachten ist. Es wird keine zusätzliche formelle oder inhaltliche Änderung der Prüfung geschaffen". Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass der Anwendungsbereich des Paragraph 11, Absatz 3, NAG nicht Fälle umfasst, in denen eine besondere Erteilungsvoraussetzung fehlt (vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2008/22/0209). Auch nach Inkrafttreten der genannten Novelle besteht keine Veranlassung, von dieser Rechtsansicht abzugehen. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Paragraph 11, NAG (88 BlgNR 24. GP, 8) bewirken "die vorgeschlagenen Ergänzungen (...) keine inhaltliche Änderung der Rechtslage, weil die verfassungs- und menschenrechtliche Schranke

des Artikel 8, EMRK unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur von den Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden bereits jetzt zu beachten ist. Es wird keine zusätzliche formelle oder inhaltliche Änderung der Prüfung geschaffen".

Es lag somit nicht in der Intention des Gesetzgebers, die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 3 NAG auszuweiten. Es lag somit nicht in der Intention des Gesetzgebers, die Anwendbarkeit des Paragraph 11, Absatz 3, NAG auszuweiten.

Dazu besteht entgegen der Beschwerdeansicht auch keine Notwendigkeit, weil gemäß § 44b NAG ein Antrag gestellt werden kann, eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" nach § 43 Abs. 2 NAG oder eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" nach § 44 Abs. 3 NAG zu gewähren, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 NAG vorliegt und der Aufenthaltstitel zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinn des Art. 8 EMRK geboten ist. Dazu besteht entgegen der Beschwerdeansicht auch keine Notwendigkeit, weil gemäß Paragraph 44 b, NAG ein Antrag gestellt werden kann, eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" nach Paragraph 43, Absatz 2, NAG oder eine "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" nach Paragraph 44, Absatz 3, NAG zu gewähren, wenn kein Erteilungshindernis gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, 2, oder 4 NAG vorliegt und der Aufenthaltstitel zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinn des Artikel 8, EMRK geboten ist.

Es ist somit weder gesetzlich gedeckt noch zur Durchsetzung eines aus Art. 8 EMRK resultierenden Anspruchs geboten, eine Prüfung im Sinn des § 11 Abs. 3 NAG auch dann vorzunehmen, wenn ein Aufenthaltstitel wegen des Fehlens besonderer Erteilungsvoraussetzungen versagt werden muss. Es ist somit weder gesetzlich gedeckt noch zur Durchsetzung eines aus Artikel 8, EMRK resultierenden Anspruchs geboten, eine Prüfung im Sinn des Paragraph 11, Absatz 3, NAG auch dann vorzunehmen, wenn ein Aufenthaltstitel wegen des Fehlens besonderer Erteilungsvoraussetzungen versagt werden muss.

Demzufolge ist der Verfahrensrüge, die belangte Behörde habe keine Feststellungen zur Intensität der familiären und privaten Bindungen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet getroffen, der Boden entzogen.

Da dem angefochtenen Bescheid die behauptete Rechtsverletzung somit nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da dem angefochtenen Bescheid die behauptete Rechtsverletzung somit nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die beantragte Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG unterbleiben. Die beantragte Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG unterbleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 22. September 2009

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009220169.X00

Im RIS seit

05.11.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at